

TIT. XXXIX.

Von Tüchern und Gezeugen.

Das keine gerechte/gestreckte noch ungewässerte Tücher verkauffet werden sollen.

**D**ieweil auch in Verkaufung der wollen Tücher ganz oder zum Ausschnitt viel Vortheils gebraucht / und der Käufer in dem schwerlich vorvortheilet wird / namentlich / daß die Tücher an den Rahmen / oder sonst durch andere Mittel zu viel gestreckt werden / und demnach dem Käufer im Wasser ein merkliches absethet / auch zuzeiten die Tücher blättericht und löchericht werden / alles zu Abbruch und Vingerung gemeinen Nutzens: So wollen Wir / zu Folge der Kaiserlichen und des Heiligen Reichs Policiey-Ordnung / daß kein Tuch mit der Ellen im Ausschnitt verkauffet werden sol / es sey denn zuvor genezet oder geschoren; was aber ganze Tücher weren / sollen dieselbe ungerecht oder gestreckt / aber doch genezt / verkaufft werden / bey derer Verlust. Wenn die aber genezet oder geschoren / und wieder an Rahmen gespannt / oder sonst durch andere Mittel gereckt oder gestreckt befunden / dieselbe Tücher sollen gleichfals verlohren / und zwar in beyden Fällen der unmittelbaren Obrigkeit des Orts / da sie feil gehabt werden / heimgefallen seyn.

Von Besichtigung derer im Fürstenthum gemachter Tücher und Gezeuge.

Gleichfals sollen alle in Unserm Fürstenthum gemachte Tücher und Gezeuge durch jedes Orts Ober- und Zeug-Meister an Rahmen besichtigt / die taugliche gesiegelt / die untaugliche aber verschlagen / und deren keines verkaufft werden / es sey denn zuvorhero geschauet / verzeichnet und verrechtet. Auch sollen ermeldte Ober- und Zeug-Meister ein eisernes Maß haben / damit jeder Gattung Tuch / so jedes Orts gemacht wird / messen / und / die Tuche und Gezeuge zu besichtigen / auch der Meister Gewichte aufzuziehen / öffters umgehen.

TIT.